

## § 211 SGG [Infektionsschutz bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite]

(Fassung vom 20.05.2020, gültig ab 29.05.2020, gültig bis 31.12.2020)

(1) <sup>1</sup>Das Gericht kann einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. <sup>2</sup>Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. <sup>3</sup>Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt entsprechend für die Beratung und Abstimmung sowie für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. <sup>2</sup>Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen; die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes soll das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 110a von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine nach § 106 Absatz 3 Nummer 7 sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. <sup>3</sup>Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

*Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 28.05.2020*

### Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Parallelvorschriften	Rn. 3
III. Systematische Zusammenhänge	Rn. 5
B. Auslegung der Norm	Rn. 6
I. Regelungsgehalt	Rn. 6
II. Normzweck	Rn. 9
III. Tatbestandsmerkmale	Rn. 11
1. Ton- und Bildübertragung bezüglich ehrenamtlicher Richter bei mündlichen Verhandlungen (Absatz 1)	Rn. 11
2. Beratung, Abstimmung und Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Absatz 2)	Rn. 26
3. Beteiligte, Bevollmächtigte und Beistände (Absatz 3)	Rn. 30
IV. Geltungszeitraum	Rn. 39
C. Praxishinweise	Rn. 42

## A. Basisinformationen

### I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 Mit Art. 4 des **Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)** vom 20.05.2020<sup>1</sup> wurde die Vorschrift **mit Wirkung zum 29.05.2019** als Übergangs- und Schlussbestimmung ins SGG aufgenommen.<sup>2</sup> Im Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales der ursprünglich vorgesehene § 211 Abs. 4 SGG, der ausschließlich für das Revisionsverfahren unter bestimmten Bedingungen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch ohne Zustimmung der Beteiligten ermöglichen sollte, aufgehoben. Zu den Gesetzesmaterialien vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 11 und 31 sowie BT-Drs. 19/19204, S. 15 und 29 (Beschlussempfehlung und Bericht). Zwar hat der Bundesrat am 15.05.2020 dem – nach dem Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Soziales geänderten<sup>3</sup> – Gesetzesentwurf zugestimmt, doch hat er zum Gesetz eine eigene EntschlieÙung erfasst.<sup>4</sup> Mit dieser kritisiert er, dass nur für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Sonderregelungen zur pandemiebedingten Verfahrensvereinfachung geschaffen werden.<sup>5</sup> Bedenken äußerte der Bundesrat hinsichtlich der (ursprünglich) geplanten Ausweitung der Möglichkeiten für das Bundessozialgericht und das Bundesarbeitsgericht, auch gegen den erklärten Willen der Verfahrensbeteiligten im schriftlichen Verfahren entscheiden zu können.<sup>6</sup> Während der Bundesrat sich im weiteren dazu bekannte, die Nutzung der Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren unter Wahrung der geltenden rechtsstaatlichen Grundsätze zu fördern, stellte er zugleich klar, dass aus den beabsichtigten Regelungen zur Stärkung und Ausweitung der Videoverhandlung und -vernehmung kein Ausstattungsanspruch der Richter oder Verfahrensbeteiligten abzuleiten sein darf.<sup>7</sup> Vorsorglich stellte der Bundesrat hier auch klar, dass eine Umsetzung des mit den neuen Regelungen im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz verfolgten (Soll-)Regelfalls, Verhandlungen und Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen, bis zum avisierten Außerkrafttreten der Regelungen in den meisten der Länder in weiten Teilen praktisch, technisch und finanziell nicht möglich sein wird.<sup>8</sup>
- 2 Ebenfalls mit dem Sozialschutz-Paket II, nun jedoch mit Art. 5 und Art. 20 Abs. 3, ist festgelegt, dass § 211 SGG mit Wirkung **zum 01.01.2021 aufgehoben** wird.<sup>9</sup> Hierzu Rn. 39 ff. Es gibt offenbar Bestrebungen<sup>10</sup>, Regelungen entsprechend denen des § 211 SGG für alle Gerichtsbarkeiten durch ein eigenes **Epidemiegerichtsgesetz (EpiGG)** zu erlassen.

<sup>1</sup> BGBl I 2020, 1055.

<sup>2</sup> Zur Vorgeschichte der Norm (insbesondere Eckpunktepapier aus der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie Referentenentwurf für einen Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der Covid-19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Covid-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG) vgl. *Düwell*, jurisPR-ArbR 21/2020 Anm. 1.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 19/19204, S. 15 und 29 (Beschlussempfehlung und Bericht).

<sup>4</sup> Vgl. BR-Drs. 245/20 (Beschluss).

<sup>5</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 2.

<sup>6</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 2. Die Änderungen im Bundesrat erfolgte offenbar so plötzlich und unerwartet, dass bei der schon auf dem Tag darauf erfolgte Zustimmung zum geänderten Gesetzesbeschluss, der Entwurf zur EntschlieÙung nicht mehr geändert werden konnte.

<sup>7</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 2.

<sup>8</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 3.

<sup>9</sup> Gesetzesmaterialien vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 11 und 32 sowie BT-Drs. 19/19204 (Beschlussempfehlung und Bericht).

<sup>10</sup> Gesetzesinitiative aus Schleswig-Holstein.

## II. Parallelvorschriften

- 3 Mit **§ 114 ArbGG (Infektionsschutz bei epidemischen Lagen von nationaler Tragweite)** existiert eine nahezu wortgleiche Vorschrift. Sie wurde zeitgleich ebenfalls mit dem Sozialschutz-Paket II eingeführt.
- 4 § 211 SGG gilt bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); **außerhalb dieser Notlage** richtet sich Übertragung von Bild und Ton bzw. die Möglichkeit einer Verhandlung durch Videokonferenzen nach **§ 110a SGG**.

## III. Systematische Zusammenhänge

- 5 § 211 SGG wurde zur **Abmilderung der Folgen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Epidemie auf die Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und Sicherstellung des Justizgewährleistungsanspruchs** eingeführt. Diese Vorschrift stellt eine für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG spezielle Verfahrensvorschrift zur Bewältigung der Ausnahmesituation dar.<sup>11</sup>

## B. Auslegung der Norm

### I. Regelungsgehalt

- 6 Mit **Absatz 1** wird die Durchführung von Verhandlungen mit Ton- und Bildübertragungen bei räumlicher Abwesenheit ehrenamtlicher Richter ermöglicht. Dies ist ein entscheidender Unterschied zu § 110a SGG, der hinsichtlich ehrenamtlicher Richter keine Regelung trifft.
- 7 **Absatz 2** erweitert den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auch auf die Beratung, Abstimmung und Entscheidungen ohne mündliche Verhandlungen (§ 124 Abs. 2 SGG).
- 8 Hinsichtlich der Ton- und Bildübertragungen gegenüber von Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen sieht **Absatz 3** im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG eine Modifikation des § 110a SGG vor.

### II. Normzweck

- 9 Nach Auffassung des Gesetzgebers kommen in der außergewöhnlichen Krisensituation auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit besondere Herausforderungen zu. Dabei ist die Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährleistungsanspruches der Rechtsschutzsuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.<sup>12</sup> Zu berücksichtigen ist dabei, dass auf Empfehlungen der Justizverwaltungen der Sitzungsbetrieb in den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten seit etwa dem 17.03.2020 eingestellt worden ist, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland zu stoppen. Nur in dringenden Verfahren fanden Verhandlungen statt.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 31.

<sup>12</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 2.

<sup>13</sup> *Düwell*, jurisPR-ArbR 21/2020 Anm. 1.

**10** Zwar ist in den Prozessordnungen bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Ebenso ist auch vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gibt es grundsätzlich bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Verfahrens an die besonderen Umstände anzupassen. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite seien jedoch vorübergehend weitere Anpassungen im Prozessrecht der Sozialgerichtsbarkeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen in den Prozessordnungen für das Erfordernis eines umfassenden Gesundheitsschutzes der beteiligten Personen nicht ausgelegt seien.<sup>14</sup> Die so für erforderlich empfundene Änderung des Verfahrensrechts soll durch § 211 SGG umgesetzt werden. **Die Sozialgerichte sollen weiter effektiv tätig sein und dabei gleichzeitig den besonderen Umständen, die (z.B.) mit der Corona-Pandemie einhergehen, gerecht werden.** Durch die erleichterten Teilnahmebedingungen, können die allgemeinen Schutzmaßnahmen (Kontaktmeidung, Einschränkung der Reisetätigkeit etc.) umgesetzt und auch dem Bedürfnis der Verfahrensbeteiligten, sich nicht unnötig ins Risiko zu begeben (einige Behörden haben z.B. die Dienstreisetätigkeit ihrer Bediensteten auch zu Gerichtsverhandlungen untersagt oder zumindest erheblich eingeschränkt), nachgekommen werden.

### III. Tatbestandsmerkmale

#### 1. Ton- und Bildübertragung bezüglich ehrenamtlicher Richter bei mündlichen Verhandlungen (Absatz 1)

- 11** Nach § 211 Abs. 1 Satz 1 SGG kann das Gericht **einem ehrenamtlichen Richter** bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG **von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen**, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Mit dieser Bestimmung wird die bereits für Beteiligte, Zeugen und Sachverständige bestehende Regelung des § 110a SGG insoweit in Pandemie-Fällen auch den ehrenamtlichen Richtern ermöglicht.<sup>15</sup>
- 12** Das **Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG** ist kein Tatbestandsmerkmal, welches durch die Gerichte selbst zu prüfen ist. Vielmehr folgt aus § 5 Abs. 1 IfSG, dass das Vorliegen einer epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag festgestellt wird. Entscheidend ist damit, ob eine entsprechende Feststellung des Bundestages existiert und diese auch nicht aufgehoben worden ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Auf die Veröffentlichung der Feststellung kommt es nicht an; entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Feststellung des Bundestages (§ 5 Abs. 1 Satz 3 IfSG sieht nur für die Aufhebung der Feststellung einer Bekanntmachung im BGBl vor).
- 13** Nach der Gesetzesbegründung ist die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung durch persönliches Erscheinen bei der Gerichtsstelle beispielsweise dann **unzumutbar**, wenn damit eine längere Anreise für den ehrenamtlichen Richter verbunden ist (Infektionsgefahr – z.B. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).<sup>16</sup> Unzumutbarkeit ist auch anzunehmen, wenn der betroffene ehrenamtliche Richter zur Risikogruppe der jeweiligen epidemischen Lage gehört. Oder aber wenn ein

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 2.

<sup>15</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 31.

<sup>16</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 31.

Haushaltsangehöriger zu einer Risikogruppe gehört. Unzumutbarkeit kann sich auch bei dem Erfordernis der Anreise am Vortag der Sitzung ergeben. Denn in der Corona-Krisensituation hat sich gezeigt, dass Hotels geschlossen und Hotelzimmer nicht mehr verfügbar sind.<sup>17</sup>

- 14** Der Begriff der **Gerichtsstelle** ist nicht eng auszulegen, sondern umfasst auch Vor-Ort-Termine wie z.B. bei Beweisaufnahmen.
- 15** Als **anderer Ort** kommt grundsätzlich jeder Ort außerhalb des für den Termin vorgesehenen Ortes in Betracht. Voraussetzung ist jedoch, dass die technischen Voraussetzungen für die Übertragung von Bild und Ton erfüllt sind und der Ort für die Teilnahme an der Videokonferenz (z.B. nach Lage und Größe) geeignet ist (so zutreffend die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 16). Soweit *Stäbler* in der Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 16 für § 110a SGG fordert, dass der Ort der Würde des Gerichts angemessen sein muss, ist dies zwar zutreffend, führt aber – jedenfalls – für § 211 SGG nicht dazu, dass etwa (nur) ein Raum in einem anderen Gericht, in einer Anwaltskanzlei oder einer Behörde in Betracht kommt. Dies widerspräche der Gesetzesintention, Reisetätigkeiten zu unterbinden. Soweit vertreten wird, eine Teilnahme von zu Hause aus dürfte regelmäßig auscheiden, schon weil das Aufzeichnungsverbot nicht überwacht werden könne (vgl. die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 21.1), ist dies zwar gut nachvollziehbar. Jedoch steht dem zum einen ebenfalls das Ziel der Unterbindung von Reisetätigkeit entgegen und zum anderen, dass das Gesetz die Überwachung des Aufzeichnungsverbotes nicht einfordert. Es stellt dieses lediglich fest und fordert nicht z.B. wie bei den Maßnahmen des Beratungsgeheimnisses eine entsprechende Protokollierung (vgl. § 211 Abs. 2 Satz 2 SGG). Somit kommt grundsätzlich jeder Raum, wie z.B. häusliches Arbeitszimmer und Wohnzimmer oder auch die Küche, in Betracht. Wichtig ist, dass eine konzentrierte Arbeit am Fall möglich ist und z.B. für die anderen Verfahrensbeteiligten keine Ablenkung durch Einrichtung oder Zustand des anderen Ortes erfolgt. Eine Übertragung an mehrere Orte (z.B. an beide ehrenamtliche Richter) ist ohne weiteres möglich.
- 16** Es besteht **kein Antragsersfordernis**. Das Gericht entscheidet von Amts wegen. Gleichwohl muss das Gericht Kenntnis von den Unzumutbarkeitsgründen erlangen. Insoweit wird in der Praxis ein Antrag oder jedenfalls ein entsprechender Hinweis des betroffenen ehrenamtlichen Richters erforderlich sein, damit das Gericht hierüber befinden kann. Wenn nicht schon durch den eigenen Antrag geschehen, ist der betroffene ehrenamtliche Richter **anzuhören**. Auch den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren; ihre Zustimmung ist aber nicht erforderlich. Die Anhörung kann auch in der Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung der Videokonferenz in der **Ladung** (vgl. hierzu auch Rn. 19) erfolgen. Dann haben die Beteiligten und auch ehrenamtlichen Richter noch die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Ggf. kann das Gericht dann noch in der mündlichen Verhandlung anders entscheiden und nach entsprechender Vertagung einen neuen Termin bestimmen. Das Gericht kann jedenfalls nicht gegen den Willen des betroffenen ehrenamtlichen Richters dessen Teilnahme via Videokonferenz vorschreiben (so zu § 110a SGG auch die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 8). Das deckt sich auch mit dem Gesetzeswortlaut: Ein „Gestatten“ meint im allgemeinen Sprachverständnis ein Gewähren auf Wunsch oder jedenfalls im Einvernehmen und nicht wider Willen. Auch die Gesetzesbegründung unterstützt diese Auslegung, soweit es da heißt, dass die Teilnahme per Videokonferenz für den ehrenamtlichen Richter freiwillig ist.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 31.

<sup>18</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 31.

- 17** Die Gesetzesbegründung führt ausdrücklich aus, dass das Gericht, also **Berufsrichter und ehrenamtliche Richter**, über die Unzumutbarkeit gemeinsam eine **Ermessensentscheidung** trifft. Insoweit erscheint wenig nachvollziehbar, warum und wie eine Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern erfolgen soll. Dies würde erfordern, dass ehrenamtliche und Berufsrichter in der Gerichtsstelle zusammenkommen und gemeinsam entscheiden. Solch ein Zusammenkommen soll durch § 211 SGG jedoch gerade vermieden werden. Es ist daher – um der Gesetzesbegründung an dieser Stelle gerecht zu werden – davon auszugehen, dass ein entsprechender **Beschluss** nur **in der mündlichen Verhandlung** durch den gesamten Spruchkörper (auch ehrenamtliche Richter) erfolgt (z.B., wenn ein Beteiligter berechnigte Einwände gegen die Videokonferenz geltend macht – vgl. Rn. 18 und Rn. 32 – oder auch wenn ein ehrenamtlicher Richter bei einem Fortsetzungstermin darauf hinweist, dass er den weiteren Termin via Videoübertragung wahrnehmen möchte). Eine Befangenheit i.S.d. § 60 SGG i.V.m. § 42 ZPO desjenigen ehrenamtlichen Richters, bezüglich dessen die Entscheidung folgt, ist hierin nicht anzunehmen. Es handelt sich um eine innerorganisatorische Entscheidung des Gerichts, die regelmäßig nicht geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Um dem Gesetzeszweck der Aufrechterhaltung der Effektivität der Sozialgerichtsbarkeit gerecht zu werden, muss die Entscheidung **außerhalb der mündlichen Verhandlung** jedoch ohne ehrenamtliche Richter erfolgen. Dem steht jedenfalls der Wortlaut des § 211 SGG nicht entgegen. Außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt die Entscheidung erstinstanzlich damit durch den Berufsrichter der Kammer. Fraglich ist, ob in der Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung allein des **Vorsitzenden** möglich ist. Mangels Zuweisung in § 155 Abs. 2 und Abs. 4 SGG scheint dies zweifelhaft. Allerdings handelt es sich um eine vergleichbare Entscheidung über z.B. die Anberaumung eines Termins oder das Anordnen des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten, so dass aufgrund des Sachzusammenhangs von § 155 Abs. 1 SGG und § 106 SGG eine entsprechende Entscheidung nur des Vorsitzenden möglich ist (vgl. auch die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 25). Entsprechendes gilt für das Alleinentscheidungsrecht des Berichterstatters nach entsprechender Zustimmung der Beteiligten (§ 155 Abs. 3 SGG) bzw. Übertragung der Berufung durch den Senat auf den Berichterstatter (§ 153 Abs. 5 SGG).
- 18** Der Beschluss bedarf als prozessleitende Verfügung an sich keiner Begründung. Allerdings hat das Gericht **Ermessen** („kann“) auszuüben. Unter anderem das Interesse der Verfahrensbeschleunigung, die Gesundheit der ehrenamtlichen Richter, die Fähig- und Fertigkeiten der ehrenamtlichen Richter und auch die Auffassung der Beteiligten hierzu sind in die Ermessenabwägung einzustellen. Ebenso zu berücksichtigen sind bisherige Erfahrung mit Funktionsfähigkeit der Hard- und Software wie auch die Verbindungsstabilität (beim ehrenamtlichen Richter wie auch bei Gericht). Schließlich kann keiner in eine Videokonferenz gezwungen werden, die er technisch nicht führen kann oder im Handling nicht beherrscht. Im Lichte einer möglichen Verletzung des Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bei einem unter psychischen Beeinträchtigungen (u.a. Autismus in Gestalt des Asperger-Syndroms) leidenden Klägers, der die mündliche Verhandlung barrierefrei so durchgeführt haben wollte, dass er – ähnlich den Abläufen in einem Online-Forum – über einen längeren Zeitraum mittels Computer von zu Hause aus kommunizieren kann (die angebotene Möglichkeit einer Videoübertragung nach § 110a SGG lehnte er allerdings ab), entschied das BVerfG<sup>19</sup>: „Daneben haben die Gerichte das Verfahren stets nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG so zu führen, dass den gesundheitlichen Belangen

<sup>19</sup> Nichtannahmebeschluss v. 27.11.2018 - 1 BvR 957/18 - juris Rn. 6 f.

der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen wird (...). Diese Verpflichtung besteht aber nicht uneingeschränkt und umfasst nicht in jedem Fall den Anspruch der Verfahrensbeteiligten, dass die mündliche Verhandlung nach ihren Vorstellungen ausgestaltet wird. Ein rechtsstaatliches Verfahren verlangt grundsätzlich eine durch die mündliche Verhandlung geschaffene Transparenz und die Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Auch müssen die personellen Ressourcen der Justiz so eingesetzt werden, dass möglichst viele Verfahren einerseits zeitsparend, andererseits in einem rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rahmen behandelt und entschieden werden. Hierbei kommt der Konzentrationsmaxime (vgl. § 106 Abs. 2 SGG) mit Blick auf die Verpflichtung des Staates, allen Rechtsschutzsuchenden in angemessener Zeit Rechtsschutz zu gewähren (Art. 19 Abs. 4 GG), ein besonderer Stellenwert zu.“ Die Grundsätze dieser Entscheidung, die jedoch nicht zu § 110a SGG erging, sind auch auf vorliegende Konstellation anwendbar und zeigen auf, dass es auch gewichtige Gründe für die öffentliche mündliche Verhandlung in „analoger Form“ gibt.

- 19** Die Entscheidung über einen Antrag sollte bereits vor dem Termin ergehen, wobei eine Verbindung auch mit der **Ladung** möglich ist (vgl. hierzu auch Rn. 16 und die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 27). Der Beschluss ist als prozessleitende Verfügung jedoch nicht **anfechtbar** (§ 172 Abs. 2 SGG). Gleichwohl kann bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ermessensausübung ein **Verfahrensfehler** vorliegen, der die Zulassung der Berufung durch das LSG bzw. die Zulassung der Revision durch das BSG erforderlich machen kann.
- 20** Wird die Teilnahme via Videokonferenz nicht gestattet, ist eine Teilnahme nur in der Gerichtsstelle rechtswirksam möglich.
- 21** Nach § 211 Abs. 1 Satz 2 SGG ist die Verhandlung **zeitgleich mittels Bild und Ton** an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer zu übertragen (vgl. hierzu näher die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 31 ff.). Hierdurch wird gewährleistet, dass die ehrenamtlichen Richter sowohl den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung erfassen als auch selbst aktiv durch Fragen daran teilhaben können. Ebenso ist es für die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände möglich, alle Mitglieder des Spruchkörpers wahrzunehmen und mit ihnen zu kommunizieren. Insofern ist sichergestellt, dass die ehrenamtlichen Richter an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und an der Entscheidungsfindung mitwirken können.<sup>20</sup>
- 22** Zwar werden in Bezug auf die Anforderungen an die **technische Umsetzung** mit § 211 SGG gegenüber § 110a SGG keine weiteren Voraussetzungen aufgestellt.<sup>21</sup> Doch wird umgekehrt auch kein Anspruch und keine Verpflichtung auf entsprechende technische Ausstattung und Betreuung normiert. Die Justizverwaltungen werden hieraus nicht verpflichtet, geeignete Videokonferenzanlagen vorzuhalten. Vielmehr ermöglicht die Vorschrift den Gerichten nur, vorhandene Technik einzusetzen.<sup>22</sup> Der Gesetzgeber geht zwar davon aus, dass die 219 Arbeits- und Sozialgerichte über die notwendige Hardware zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen mittels Videokonferenzen (Personal Computer, Laptops) und einen Internetanschluss verfügen. Notwendig sei zudem eine Software zum Einrichten und Steuern von Videokonferenzen, die bei den jeweiligen Gerichten zu installieren sei. Dazu gebe es am Markt unterschiedliche Angebote, die teilweise kostenlos seien. Es werde angenommen, dass pro Gericht Gebühren in Höhe von 90 €– insgesamt

<sup>20</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 31.

<sup>21</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 31 sowie BT-Drs. 19/19204, S. 23 letzter Abschnitt.

<sup>22</sup> LSG Berlin-Brandenburg v. 10.01.2018 - L 9 KR 149/17 - juris Rn. 34; Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 9.

also 19.700 € – für das Jahr 2020 entstünden.<sup>23</sup> Diese Analyse dürfte jedoch deutlich **an der Realität vorbeigehen** (vgl. hierzu sogleich auch die Stellungnahme der Bundesländer). Das zeigt bereits die Annahme, dass für die Ausstattung der ehrenamtlichen Richter mit technischen Hilfsmitteln von einer Pauschale pro Gericht von 300 € für 2020 ausgegangen werde, woraus weitere Kosten in Höhen von 65.700 € für das Jahr 2020 entstünden.<sup>24</sup> Offenbar geht der Gesetzgeber davon aus, dass die ehrenamtlichen Richter in technischer Hinsicht voll ausgestattet sind und ihnen nur Klein-Equipment zur Verfügung zu stellen ist – anders lässt sich die Einschätzung von 300 € pro Gericht (!) nicht erklären. Tatsächlich aber sind die ehrenamtlichen Richter nicht auf private Hard- und Software zu verweisen, so dass deren Komplettausstattung durch die Justizverwaltungen gewährleistet werden müsste. Mit einem Budget von 300 € je Gericht lässt sich aber erfahrungsgemäß nicht auch nur ein einziger ehrenamtlicher Richter entsprechend ausstatten. Der **Bundesrat** hat hierzu im Gesetzgebungsverfahren überdies mit einer **EntschlieÙung** klargestellt, dass aus den beabsichtigten Regelungen zur Stärkung und Ausweitung der Videoverhandlung und -vernehmung kein Ausstattungsanspruch der Richterinnen und Richter oder Verfahrensbeteiligten abzuleiten sein dürfe. Vielmehr müsse es auch weiterhin den Ländern obliegen, in pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden, ob und wie die Regelungen in den Arbeits- und Sozialgerichten ausstattungsmäßig umgesetzt würden.<sup>25</sup> Außerdem sei bis zum avisierten Außerkrafttreten der Regelung deren **Umsetzung in den meisten der Länder in weiten Teilen praktisch, technisch und finanziell nicht möglich**. Anders als die Begründung des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs annehme,<sup>26</sup> sei die für Videokonferenzen notwendige Ausstattung bisher nicht flächendeckend an allen Gerichten verfügbar und könne und dürfe auch nicht durch privat angeschaffte oder anzuschaffende Hard- und Software ersetzt werden. Dies gelte umso mehr im Hinblick auf die ehrenamtlichen Richter.<sup>27</sup> Der Ausstattungsgrad mit Videokonferenztechnik an den Gerichten sei in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. In vielen Ländern sei eine teils erhebliche Ertüchtigung der vorhandenen technischen Ausstattung unter Berücksichtigung verfahrensrechtlicher, datenschutzrechtlicher und IT-sicherheits-relevanter Vorgaben erforderlich, damit die Videokonferenztechnik in einer Vielzahl von Verfahren zum Einsatz gelangen könne. Notwendige Beschaffungs- und Installationsvorgänge bei den Gerichten und wohl auch für die ehrenamtlichen Richter dürften weder personell noch finanziell für diese Länder kurzfristig leistbar sein.<sup>28</sup> Zutreffend hat der Bundesrat festgestellt, dass die Nutzung privater Endgeräte jedenfalls weder den Richtern der Länder noch den ehrenamtlichen Richtern zuzumuten ist. Auch wären für eine solche zunächst Standards zu entwickeln und bundesweit abzustimmen, welche bis zum Ablauf der befristeten Geltungsdauer der in Rede stehenden Vorschriften kaum zur Verfügung stünden.<sup>29</sup>

**23** Bei Nutzung privater **Dienstanbieter für die Videokonferenzen** (z.B. MS Teams, Skype, Zoom) ist besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich des Datenschutzes zu legen. Soweit die Gesetzesbegründung hinsichtlich der Software zum Einrichten und Steuern von Videokonferenzen, darauf

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 28.

<sup>24</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 28.

<sup>25</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 2 zu Nr. 3.

<sup>26</sup> Vgl. insoweit BT-Drs. 19/18966, S. 28.

<sup>27</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 3 zu Nr. 4.

<sup>28</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 5 zu Nr. 4.

<sup>29</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 5 zu Nr. 4.

verweist, dass es am Markt unterschiedliche Angebote gebe, die teilweise kostenlos sind<sup>30</sup>, ist hier sicher besondere Vorsicht in Sachen Datenschutz zu nehmen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass nicht nur die Software, sondern **auch die Verbindung zwischen den verschiedenen Endgeräten sicher** und frei vom missbräuchlichen Zugriff Dritter ist (z.B. verschlüsselte Verbindung).

- 24** Das Gericht kann die **Übertragung** (z.B. bei ungenügender Übertragungsqualität oder nicht angemessenem Ort der Teilnahme) jederzeit **abbrechen**. In der Folge muss die Sitzung vertagt werden. Gleiches gilt, wenn das Gericht die auswärtige Sitzungsteilnahme gestattet hat und z.B. aus technischen Gründen keine Übertragung gelingt. Auch in diesem Fall ist der Termin aufzuheben bzw. zu vertagen (Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 35).
- 25** § 211 Abs. 1 Satz 3 SGG schreibt entsprechend der Regelung in § 110a Abs 3 Satz 1 SGG vor, dass die **Übertragung der Verfahren per Videokonferenz nicht aufgezeichnet** werden darf. Das ist an sich verständlich und dient der Klarstellung, gleichwohl bleibt ein möglicher Missbrauch am z.B. heimischen Rechner problematisch (vgl. hierzu schon Rn. 15). Unbeachtlich ist jedoch die technisch bedingte Zwischenspeicherung (z.B. bei der Übertragung mittels Internet), Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 33, mit anschließender bzw. sofortiger Löschung.

## **2. Beratung, Abstimmung und Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Absatz 2)**

- 26** § 211 Abs. 2 Satz 1 SGG **erweitert den Anwendungsbereich** des Absatzes 1. So wird bestimmt, dass Absatz 1 nicht nur für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gilt, sondern entsprechend auch für die **Beratung und Abstimmung sowie für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung** (§ 124 Abs. 2 SGG). Damit ist auch für diese Verfahrensschritte für die ehrenamtlichen Richter die Teilnahme via Videokonferenz grundsätzlich zulässig.
- 27** § 211 Abs. 2 Satz 2 SGG bestimmt, dass die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen die **Wahrung des Beratungsgeheimnisses** sicherzustellen haben und die hierzu getroffenen Maßnahmen zu protokollieren sind. Der ehrenamtliche Richter darf sich bei diesen Verfahrensschritten mithin etwa nicht an einem öffentlichen Ort aufhalten; außerdem ist sicherzustellen, dass keine unbefugte Person in dem von ihm für die Videokonferenz genutzten Raum anwesend ist (z.B. Ehegatten, Kinder etc.). Der ehrenamtliche Richter hat die zur Wahrung des Beratungsgeheimnisses getroffenen Maßnahmen zu **protokollieren** (z.B. alle Fenster und Türen geschlossen, keine weiteren Personen anwesend etc.). Fraglich ist, was mit dem Protokoll geschieht. Jedenfalls auf Verlangen ist es dem Gericht zur Verfügung zu stellen. Es spricht aber auch sonst viel dafür, dass es grundsätzlich dem Gericht zu übersenden ist und dort als Anlage zur Sitzungsniederschrift zur Verfahrensakte genommen wird.
- 28** Anders als der neu gefasste § 114 Abs. 2 Satz 1 ArbGG (vgl. Rn. 3) erweitert § 211 Abs. 2 SGG den Anwendungsbereich des Absatzes 1 jedenfalls vom Wortlaut her nicht auch auf den Bereich der **Verkündung der Entscheidung**. Dies erscheint deswegen wenig nachvollziehbar, als dass nicht nur das ArbGG mit § 60 ArbGG einen Termin zur Verkündung kennt, sondern freilich auch das SGG (§ 132 SGG). Die Verkündung erfolgt hier grundsätzlich in dem Termin (Sitzungstag), in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird (§ 132 Abs. 1 Satz 2 SGG).<sup>31</sup> Insofern findet sich eine Trennung von mündlicher Verhandlung und Verkündung. Besonders deutlich wird dies bei einem besonderen Verkündungstermin i.S.d. § 132 Abs. 1 Satz 3 SGG. Auch wenn hinsichtlich

<sup>30</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 28.

<sup>31</sup> Vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 132 SGG Rn. 3.

Letzterem wohl nach allgemeiner Ansicht<sup>32</sup> über § 202 Satz 1 SGG i.V.m. § 311 Abs. 4 ZPO eine Verkündung durch den Vorsitzenden in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Spruchkörpers (also auch ohne ehrenamtliche Mitglieder) möglich ist, bleibt es dabei, dass grundsätzlich zwischen mündlicher Verhandlung (§ 112 SGG) und der sich an ihre Schließung anschließenden Verkündung (§ 132 SGG) getrennt wird und vom klaren Wortlaut des § 211 Abs. 2 SGG her die Teilnahme an der Verkündung per Videokonferenz für die ehrenamtlichen Richter nicht umfasst ist. Auch ein Vergleich zu § 110a SGG hilft nicht weiter: Denn eine Verkündung kann grundsätzlich ohne die Beteiligten, ihre Bevollmächtigten und Beistände rechtswirksam erfolgen, so dass eine entsprechende Differenzierung bei § 110a SGG nicht (zwingend) erforderlich war. Schließlich ist aber den Gesetzesmaterialien zu § 211 SGG kein einziger Anhalt zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine Bild- und Tonübertragung nur für die mündliche Verhandlung, nicht aber für die anschließende Verkündung oder überhaupt eine Abweichung gegenüber § 114 ArbGG beabsichtigte. Die angesprochene Diskrepanz zu § 114 Abs. 2 Satz 1 ArbGG ist daher letztlich wohl schlicht als gesetzgeberisches Redaktionsversehen zu würdigen. Deswegen ist **§ 211 SGG vom Anwendungsbereich her großzügig auch auf die Verkündung der Entscheidung auszulegen**. Eventuell besteht für den Gesetzgeber aber auch tatsächlich ein sachlicher Grund: Die Diskrepanz zu § 114 Abs. 2 Satz 1 SGG ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren bei einem besonderen Verkündungstermin zwar der Vorsitzende alleine verkünden darf, dies aber voraussetzt, dass die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern unterschrieben wurde (vgl. § 60 Abs. 3 Satz 2 SGG). Dieses Prozedere würde dem erklärten Ziel der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit<sup>33</sup> entgegenstehen, wenn die Arbeitsgerichte die Urteile erst den ehrenamtlichen Richtern zur Unterzeichnung zusenden müssten, um anschließend ohne deren Mitwirkung verkünden zu können. Dies erklärt dann jedenfalls die entsprechend explizite Formulierung in § 114 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Im Sozialgerichtsverfahren ergibt sich diese Problematik so nicht, da – wie aufgezeigt – nach allgemeiner Meinung davon ausgegangen wird, dass der Vorsitzende im Falle eines Verkündungstermins nach § 132 Abs. 1 Satz 2 SGG über § 311 Abs. 4 ZPO auch ohne den übrigen Spruchkörper verkünden kann. Tatsächlich Sinn ergeben würde dieser Erklärungsversuch aber auch nur, wenn der Gesetzgeber davon ausginge, dass in Pandemiezeiten von dem Ausnahmefall des separaten Verkündungstermins nach § 132 Abs. 1 Satz 2 SGG regelmäßig Gebrauch gemacht werde. Aber auch für diese Annahme geben die Gesetzesmaterialien letztlich nichts her.

- 29 Die Gesetzgebung weist im Übrigen darauf hin, dass die Verpflichtungen aus den Artikeln 32, 24 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 (**DSGVO**), zum Schutz von personenbezogenen Daten und der Datensicherheit die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, unberührt bleiben.

### 3. Beteiligte, Bevollmächtigte und Beistände (Absatz 3)

- 30 § 211 Abs. 3 SGG bestimmt, dass bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG (hierzu Rn. 12) das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 110a SGG **von Amts wegen** gestatten **soll**, sich während einer **mündlichen Verhandlung, einem Erörterungstermin nach § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG sowie für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen** an einem anderen Ort (vgl. hierzu Rn. 15) aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

<sup>32</sup> Vgl. insoweit *Keller* in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 132 SGG Rn. 4a.

<sup>33</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 21.

- 31** Es handelt sich damit um eine **Modifizierung der Regelung des § 110a SGG** (von „kann“ zu „soll“), so dass an dieser Stelle hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zunächst auf die Kommentierung zu § 110a SGG verwiesen wird.
- 32** Diese **Soll-Vorschrift** gilt sowohl für den Fall, dass ein entsprechender Antrag nach § 110a SGG gestellt wurde, als auch für den Fall, dass das Gericht nach § 110a Abs. 1 SGG **von Amts wegen** die Gestattung prüft. Hierdurch soll die Nutzung von Videokonferenztechnik gefördert werden.<sup>34</sup> Denn aus der ursprünglichen Ermessensentscheidung wird – wenn auch keine gebundene – zumindest eine Soll-Entscheidung. Das bedeutet, dass die Gerichte grundsätzlich entsprechend zu entscheiden, also die Bild- und Tonübertragung an einen anderen Ort zu gestatten haben, und nur in atypischen Konstellationen anders entscheiden dürfen. Ein Grund anders zu entscheiden, also die Videokonferenz in den genannten Fällen nicht durchzuführen, ist z.B. der Umstand, dass die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen oder der notwendige Fach-/Sachverstand nicht gegeben sind (vgl. zu möglichen berücksichtigungsfähigen Kriterien Rn. 18). Dies gilt hinsichtlich der Gegebenheiten bei den Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen und freilich auch bei den Gerichten. Keiner kann in eine Videokonferenz gezwungen werden, die er technisch nicht führen kann oder im Handling nicht beherrscht. Auch sollte die Ton- und Bildübertragung nicht gegen den Willen der hiervon unmittelbar betroffenen Person durchgeführt werden. Den Beteiligten darf schließlich nicht verwehrt werden, persönlich am Termin teilzunehmen (vgl. auch die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 8).
- 33** Diese Vorschrift macht es **ab sofort erforderlich**, dass die Gerichte auch ohne Antrag **vor jeder Ladung von Amts wegen** (vgl. hierzu auch die Kommentierung zu § 110a SGG Rn. 27) darüber entscheiden, ob sie den Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Sofern die **Gerichte** zu einer Verhandlung via Videokonferenz **technisch im Stande** sind, müssten sie konsequenterweise spätestens mit der Ladung die Teilnahme via Videokonferenz – unaufgefordert – gestatten, wenn keine anderen Gründe dagegensprechen (vgl. hierzu Rn. 32). Sofern ein Beteiligter dann Gründe vorbringt, die generell gegen die Teilnahme eines anderen per Videokonferenz sprechen (z.B. Bedeutung des persönlichen Eindrucks des anderen Beteiligten/Zeugen; eigene Schwierigkeiten, Videokonferenzen zu führen/folgen etc.), kann das Gericht jederzeit die Gestattung aufheben (ggf. ist die Verhandlung zu vertagen und ein neuer Termin zu bestimmen). Anderes gilt, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung einer Videokonferenz sprechen und dem Soll-Charakter der Norm entgegenstehen. Dies ist z.B. anzunehmen, wenn eine entsprechende **technische Ausstattung bei Gericht nicht vorgehalten** wird. Dann müsste das Gericht – wiederum spätestens mit der Ladung – die Beteiligten unter Angabe der Gründe darauf hinweisen, dass eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung via Videokonferenz nicht gestattet wird.
- 34** Zur Problematik der **technischen Ausstattung** der Gerichte, ehrenamtlichen Richter und Verfahrensbeteiligte vgl. Rn. 22.
- 35** Im Übrigen haben die Bundesländer im Gesetzgebungsverfahren hierzu mit ihrer Entschließung nicht nur eine Verkennung der tatsächlichen Ausstattung der Gerichte gerügt, sondern auch die Besorgnis geäußert, dass die **Soll-Vorschrift das Ermessen der Richter bei der Anordnung deutlich einengt** und sich in vielen Fallgestaltungen zu einem Anspruch der dies fordernden Verfahrensbeteiligten auf Anordnung der audio-visuellen Verhandlungsführung oder Vernehmung

<sup>34</sup> BT-Drs. 19/18966, S. 32.

verdichten werde. Dies wiederum begründe die Gefahr, dass sich auch das **Ermessen der Landesjustizverwaltungen** bei der Entscheidung über die Reichweite der Ausstattung der Richter mit entsprechender Technik zur Durchführung von Videoverhandlungen weiter einenge.<sup>35</sup>

- 36** Wie auch bei der Entscheidung nach Absatz 1 handelt es sich auch bei dieser Entscheidung des Gerichts (vgl. hierzu Rn. 17) um einen Beschluss im Sinne einer prozessleitenden Verfügung, die für sich nicht **anfechtbar** ist (§ 172 Abs. 2 SGG). Gleichwohl kann bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Beachtung der Soll-Vorschrift ein **Verfahrensfehler** (z.B. ggf. Verletzung rechtlichen Gehörs oder Begrenzung der Öffentlichkeit) vorliegen, der die Zulassung der Berufung durch das LSG bzw. die Zulassung der Revision durch das BSG erforderlich machen kann.
- 37** Entsprechend der Regelung des § 110a Abs. 3 Satz 1 SGG schreibt auch § 211 Abs. 3 Satz 3 SGG vor, dass die **Übertragung nicht aufgezeichnet** wird (hierzu Rn. 25).
- 38** Die **Reaktionen aus der Anwaltschaft** auf diese Norm sind sehr verhalten – vgl. Pressemitteilung des DAV v. 17.04.2020<sup>36</sup>.

## IV. Geltungszeitraum

- 39** Mit Art. 5 und Art. 20 Abs. 3 des Sozialschutz-Paket II (vgl. hierzu Rn. 2) ist bestimmt, dass § 211 SGG mit Wirkung zum 01.01.2021 aufgehoben wird. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu schlicht, dass die aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffene Sonderregelung zum 01.01.2021 (vgl. Artikel 20 Absatz 3) aufgehoben wird.<sup>37</sup>
- 40** Dass die COVID-19-Pandemie Anlass für den § 211 SGG war, ist offensichtlich. Gleichwohl hat der Gesetzgeber den § 211 SGG so ausgestaltet, dass er bei jeglicher epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG gilt. Da eine solche epidemische Lage vom Bundestag festgestellt und auch aufgehoben wird (vgl. Rn. 12), hätte es einer eigenständigen Regelung zur Aufhebung des § 211 SGG gar nicht bedurft. Vielmehr hätte § 211 SGG nach Überwinden der COVID-19-Pandemie (Aufhebung i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG) und unter der Bedingung, dass zu anderer Zeit eine erneute epidemische Lage ausgerufen wird, erneut an Bedeutung erlangen können.<sup>38</sup>
- 41** Auch wenn von Gesetzes wegen eine Aufhebung zum 01.01.2021 erfolgt, kann sich der Anwendungszeitraum der Norm doch noch weiter verkürzen. Wenn die COVID-19-Pandemie schon vor dem 01.01.2021 überwunden ist und der Bundestag dies feststellt (und sich keine weitere Pandemie anschließt ...), entfällt mit der festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für den Anwendungsbereich des § 211 SGG. Umgekehrt kann aber auch der Geltungszeitraum der Norm zum 31.12.2020 ablaufen, die COVID-19-Pandemie aber auch als festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG gleichwohl fortbestehen. Dann besteht zwar noch eine epidemische Lage von nationaler Tragweite, doch keine spezielle Verfahrensvorschrift zur Bewältigung der Ausnahmesituation mehr. Insofern wäre es sinnvoller gewesen, Art. 5 (bzw. für § 114 ArbGG Art. 3) des Sozialschutz-Paketes II gar nicht zu beschließen.

<sup>35</sup> BR-Drs. 245/20 (Beschluss), S. 4 zu Nr. 3.

<sup>36</sup> juris: DAV-Stellungnahme 27/20 zum Covid-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG = [www.juris.de/perma?d=jnachr-JUNA200401205](http://www.juris.de/perma?d=jnachr-JUNA200401205), abgerufen am 28.05.2020) und Pressemitteilung der BRAK Nr. 9/2020 v. 28.04.2020 (juris: [www.juris.de/perma?d=jnachr-JUNA200401336](http://www.juris.de/perma?d=jnachr-JUNA200401336), abgerufen am 28.05.2020).

<sup>37</sup> Vgl. BT-Drs. 19/18966, S. 32.

<sup>38</sup> Vgl. jedoch zu Bestrebungen zu einem Epidemiegerichtsgesetz (EpiGG) Rn. 2.

## C. Praxishinweise

- 42** In gerichtskostenpflichtigen Verfahren nach § 197a SGG wird im Rahmen der **Gerichtskosten nach Nr. 9019 der Anlage 1 zum GKG** eine Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren in Höhe von 15 € für jede angefangene halbe Stunde fällig.